

Vorlage Nr.: V1648/17  
Datum: 25. April 2017

## Vorlage

### Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen**

### Gegenstand:

Bildung und Teilhabe aus einer Hand - dauerhafte Übertragung des Bildungspaketes vom Jobcenter Dresden auf die Landeshauptstadt Dresden

### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die weitere Übertragung der Aufgaben für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Abs. 2, 4 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf die Landeshauptstadt Dresden zu veranlassen und diese ab 1. Januar 2018 dauerhaft zu übernehmen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1674/12

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

siehe Anlage 1

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Mit der Einführung des Bildungspakets ab dem Jahr 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezie-

hen, einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft geltend machen.

Die Leistungen im Rahmen des Bildungspakets bestehen überwiegend aus Sach- und Dienstleistungen, damit sie den Hilfebedürftigen unmittelbar zugutekommen und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Das Bildungspaket umfasst folgenden Leistungskatalog:

- tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge in den Kindertageseinrichtungen,
- Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Aufwendungen für Schülerbeförderung,
- angemessene Lernförderung,
- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Seit 1. Januar 2013 wird im Rahmen einer 5-jährigen Testphase das Bildungspaket bereits vollumfänglich - mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs (§ 28 Abs. 3 SGB II) - durch die Landeshauptstadt Dresden umgesetzt. Die Leistungserbringung aus einer Hand hat folgende Vorteile:

- transparente, einheitliche und offensive Umsetzung des Bildungspaketes für alle Berechtigten - unabhängig davon, welche Sozialleistungen bezogen werden,
- die Bürgerschaft und die Leistungsanbieter/-innen haben feste Ansprechpartner/-innen für ihre Angelegenheiten,
- die Landeshauptstadt Dresden kann flexibler reagieren und es werden Doppelstrukturen vermieden,
- der Personalaufwand wird reduziert und
- die Landeshauptstadt Dresden nutzt interne Synergien und Erfahrungen aus ihrer Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und Verbänden.

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II gesetzliche Trägerin für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Aufgabenwahrnehmung für Personen, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, ist gesetzlich dem Jobcenter Dresden und seit 1. Januar 2013 durch den Beschluss zur V1674/12 befristet für 5 Jahre bereits auf die Landeshauptstadt Dresden übergegangen. Gemäß § 44b Abs. 4 SGB II ist sie hierzu ermächtigt. Welche Aufgaben in welchem Umfang ab 1. Januar 2018 weiterhin übertragen werden, entscheidet zunächst der Stadtrat. Die Übertragung wird anschließend durch Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters Dresden nach § 44c Abs. 2 Satz 2 SGB II und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Geschäftsführer des Jobcenters Dresden und der Landeshauptstadt Dresden rechtlich vollzogen. Dieser Vertrag wird jährlich auf der Grundlage der aktuellen Entwicklungen fortgeschrieben.

Auf die Landeshauptstadt Dresden werden ab 1. Januar 2018 weiterhin alle Leistungen für Bildung und Teilhabe übertragen - mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs (§ 28 Abs. 3 SGB II), da dieser bereits mit dem Arbeitslosengeld II beim Jobcenter Dresden geltend gemacht wird (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Gesamtkoordinierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen soll weiterhin das Sozialamt, Abteilung Wohngeld/Bildung und Teilhabe - Sachgebiet Bildung und Teilhabe - übernehmen. Die Landeshauptstadt Dresden wird auch weiterhin Bescheide in eigenem Namen erlassen und die Leistungen, mit Ausnahme von § 28 Abs. 3 SGB II, auszahlen. Die Landeshauptstadt Dresden ist hinsichtlich ihrer Entscheidung über die Bildungs- und Teilhabeleistungen Widerspruchsbehörde im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz Sozialgerichtsgesetz.

Sämtliche Transferaufwendungen der Landeshauptstadt Dresden - d. h. die Ausgaben für Ausflüge, Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe - werden vom Bund übernommen. Der Bund entlastet über § 46 Abs. 6 SGB II die Kommune um die Aufwendungen für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Seit 2013 legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Höhe des Beteiligungssatzes an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 6 SGB II auf Basis der tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen fest.

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch ab 1. Januar 2018 vom Jobcenter Dresden vollständig, das heißt auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der LHD, erstattet. Die eigentliche Kostenbeteiligung der Landeshauptstadt Dresden erfolgt, unabhängig davon, ob die Leistungserbringung im Jobcenter oder in der Landeshauptstadt Dresden erfolgt, im Rahmen des Kommunalen Finanzierungsanteils, welcher im Zuge der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe von 12,6 % auf 15,2 % erhöht wurde. Somit ist, neben dem Aspekt der bürgerfreundlichen Bearbeitung der Anträge, die Frage der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu stellen. Als Anlage ist eine auf den Werten für 2016 basierende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beigefügt, aus welcher hervorgeht, dass die Landeshauptstadt Dresden die Leistungen geringfügig günstiger erbringt.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in die Planungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 bereits eingeflossen. Für die Aufgabenwahrnehmung werden ab 1. Januar 2018 im Sozialamt weiterhin insgesamt 18 Vollzeitäquivalente (VzÄ) benötigt; das entspricht der aktuellen Personalauswertung des Geschäftsbereiches Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen.

Eine Aufgabenübertragung über den 31. Dezember 2017 hinaus ist sinnvoll, da neben der bürgerfreundlichen Bearbeitung der Anträge die Landeshauptstadt Dresden das Bildungspaket auch wirtschaftlicher umsetzt.

Die Landeshauptstadt Dresden hat das Bildungspaket in den Jahren 2013 bis 2016 überaus erfolgreich umgesetzt. Trotz rückgängiger Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug Arbeitslosengeld II konnten stets mehr Leistungsberechtigte als im Vorjahr erreicht werden. Die Resonanz der Leistungsberechtigten ist weitgehend positiv, die Widerspruchsquote im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Die Regelungen zur Leistungsgewährung werden transparent auf [dresden.de](http://dresden.de) als Dienstanweisung veröffentlicht. Antragsrückstände, wie sie nach Einführung des Bildungspakets bestanden, konnten abgebaut werden, die Antragseingänge und -rückstände verhalten sich mittlerweile gleichlaufend. Die Jahresberichte der vergangenen drei Jahre für die Trägerversammlung des Jobcenters Dresden sind dieser Vorlage beigefügt.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung BuT Landeshauptstadt Dresden – Jobcenter
Anlage 2	Jahresbericht BuT 2016
Anlage 3	Jahresbericht BuT 2015
Anlage 4	Jahresbericht BuT 2014

Dirk Hilbert